

liehe Bindung sowie auf die Gewährleistung der erforderlichen Verflechtungsbeziehungen und Zulieferungen zu richten.

Planung, Bilanzierung und Kontrolle der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport

§ 3

(1) Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport im Sinne dieser Anordnung sind Zulieferungen und Leistungen aus dem Inland durch die Hauptauftragnehmer an die Generallieferanten und durch die Auftragnehmer an die Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmer. Sie umfassen, bezogen auf ein Anlagenexportvorhaben,

- a) Erzeugnisse und Teilanlagen entsprechend der S- und M-Nomenklatur,
- b) Bauleistungen einschließlich Baukoordinierung,
- c) Projektierungsleistungen einschließlich bautechnischer Projektierungsleistungen,
- d) wissenschaftlich-technische Leistungen, die mit der Ausarbeitung von Dokumentationen bzw. Lizenzvergaben verbunden sind,
- e) sonstige Zulieferungen und Leistungen, z. B. Qualifizierungsmaßnahmen, Dokumentationen u. a.,

die zur Komplettierung der Leistungen des Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmers einschließlich Baustelleneinrichtungen und Montagegeräte am Standort der Anlage sowie der materiell-technischen Sicherung der Ausbildung ausländischer Arbeitskräfte erforderlich sind; ohne daß sie einer weiteren Verarbeitungsstufe außer der Montage unterliegen (im folgenden Zulieferungen genannt).

(2) Zulieferungen und Leistungen der Kombinate und Betriebe aus dem Bereich des Ministeriums für Bauwesen und der Bezirksbauämter sowie Innenausbauleistungen aus dem Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie für den Anlagenexport, die auf den Baustellen im Ausland durch eigene Arbeitskräfte realisiert werden bzw. für deren Realisierung die Leitung und Koordinierung erfolgt, sind als Direktexport zu planen und abzurechnen. Für diese Zulieferungen und Leistungen haben die Generallieferanten mit den betreffenden Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern des Bauwesens bzw. des Bereiches des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie Wirtschaftsverträge entsprechend dem Vertragsgesetz abzuschließen, in denen die materielle und finanzielle Planung und Abrechnung als Direktexport festgelegt wird. Der § 8 Absätze 2 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Im Prozeß der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Pläne ist auf allen Ebenen der Leitung und Planung zu sichern, daß die Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend den staatlichen Plankennziffern für den Anlagenexport vorrangig in die Pläne und Bilanzen, auch vor dem Direktexport, eingeordnet werden. Es sind dazu alle Möglichkeiten und Reserven für die Sicherung der erforderlichen Zulieferungen aus dem Eigenaufkommen der DDR auszuschöpfen. Die Vorrangigkeit der Zulieferungen für den Anlagenexport berechtigt nicht, staatliche Aufgaben oder staatliche Planaufträge für den Export zu reduzieren.

(4) Die Generallieferanten und Hauptauftragnehmer haben bei der Begründung des Bedarfs nachzuweisen, daß es sich um Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend Abs. 1 handelt.

(5) Die Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Zulie-

ferungen und Leistungen für den Anlagenexport hat auf der Grundlage gesetzlicher Preise zu erfolgen.

§ 4

(1) Zur vorrangigen Planung, Bilanzierung und Realisierung der für den Anlagenexport erforderlichen Zulieferungen wird durch die Staatliche Plankommission je Anlagenexportvorhaben eine einheitliche Auftragsnummer mit gesonderter Kennzeichnung für die Arbeitsstufen

- a) Ausarbeitung des verbindlichen Angebots und
- b) Vertragsabschluß und Durchführung

festgelegt. Die Generallieferanten beantragen die Auftragsnummer über die zuständigen Staatsorgane bei der Staatlichen Plankommission (auf Vordruck 0722). Bei Anlagenexportvorhaben für das NSW ist dem Antrag zur Erteilung der Auftragsnummer die vom zuständigen Minister erteilte Bestätigung des Vorhabens einschließlich der Effektivitätsberechnung beizufügen. Die Anträge sind in den zuständigen Staatsorganen und in der Staatlichen Plankommission spätestens innerhalb von jeweils 7 Tagen nach Eingang zu bearbeiten.

(2) Auf der Grundlage der festgelegten Auftragsnummern für die Anlagenexportvorhaben sind in allen Kooperationsstufen die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe, die Kombinate und Betriebe sowie die übergeordneten Organe und Staatsorgane zur vorrangigen Planung und Bilanzierung sowie Realisierung der für den Anlagenexport erforderlichen Zulieferungen verpflichtet. Die Auftragsnummern für den Anlagenexport sind von den Generallieferanten und Hauptauftragnehmern bzw. den Auftragnehmern des Generallieferanten bei allen Verbraucher- und lieferseitigen Planinformationen und sonstigen Bedarfsinformationen sowie bei Bestellungen bzw. Vertragsabschlüssen für den Anlagenexport anzugeben.

(3) Die festgelegte Auftragsnummer gilt bis zur Fertigstellung des Vorhabens. Kommt kein Vertragsabschluß zustande, ist die Auftragsnummer durch die Generallieferanten unverzüglich zurückzugeben und durch die Staatliche Plankommission zu löschen. Bereits bilanzierte materielle Fonds der Nomenklatur der S- und M-Positionen sind an die Staatliche Plankommission zurückzugeben.

(4) Die Generallieferanten und deren übergeordnete Staatsorgane haben eine aktuelle Übersicht über die festgelegten Auftragsnummern für Anlagenexportvorhaben zu führen. Sie haben zu gewährleisten, daß die Auftragsnummer nur für das betreffende Anlagenexportvorhaben angewandt wird. Die Generallieferanten haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sowie die Lieferbetriebe umgehend über den Wegfall von Auftragsnummern zu informieren. Die bilanzierten materiellen Fonds sind gemäß Abs. 3 zurückzugeben.

(5) Die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer sind zur aktiven Mitwirkung bei der Erarbeitung von Angeboten und der Vorbereitung von Anlagenexportverträgen sowie deren Realisierung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht schließt ein:

- a) die Abgabe von Angeboten über Lieferungen und Leistungen innerhalb von Fristen, die den Marktbedingungen entsprechen;
- b) die Realisierung der erforderlichen Leistungen, besonders der Projektierungsleistungen bei der Angebotserarbeitung und Vertragsvorbereitung;
- c) die Sicherung des erforderlichen technischen Niveaus der benötigten Zulieferungen;